

# Hinweise für Zulassung und Behandlung von Saatguterntebeständen nach Forstvermehrungsgutgesetz (Stand: April 2016)

## Allgemeine waldbauliche Grundsätze zur Behandlung von zugelassenen Erntebeständen

- Gezielte Kronenfreistellung der qualitativ hochwertigsten Bestandesglieder
- Gezielter Feinaufschluss und Plätze weises Freischneiden, so dass der Bestand auch nach Auflaufen von Naturverjüngung noch beerntbar ist
- Beerntung bei Nadelholz so planen, dass ggf. am liegenden Stamm erfolgen kann
- Negativformen wie Zwiesel, Drehwuchs, Krebs frühzeitig entnehmen
- Eindeutige dauerhafte Markierung der Bestandesgrenzen; in Eschenbeständen empfiehlt es sich, alle zu beerntenden weiblichen Eschen dauerhaft zu markieren

## Anforderungen an Saatgutbestände der Kategorie „ausgewählt“

nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), Forstvermehrungsgutzulassungsverordnung (FoVZV) und den Empfehlungen des gemeinsamen Gutachterausschusses

- Mindestgröße, Mindestalter, Isolation, Homogenität
- Angepasstheit - > guter Gesundheitszustand
- Wüchsigkeit, überdurchschnittliche Qualität, einzelne Bäume mit geringerer Qualität werden toleriert, wenn insgesamt die Qualität des Bestandes in Ordnung ist.

## Niedersachsen, Landesstelle nach FoVG

Ministerium für Landwirtschaft Referat 406  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

Ansprechpartner im ML:  
Herr Dirk Müller  
Tel. 0511 120 22 56 / E-Mail [Dirk.Mueller@ml.niedersachsen.de](mailto:Dirk.Mueller@ml.niedersachsen.de)

Kosten für die Zulassung:  
Verwaltungsgebühr von 55,- € je Saatgutbestand

Diskriminanzanalyse zur Bestimmung der Artreinheit bzw. der Mischungsanteile bei Eichen-, Linden- und Birkenbeständen 150,- €

## Pflichten des Waldbesitzers nach Zulassung des Bestandes

Mitteilung von nachhaltigen Veränderungen des Erscheinungsbildes des Bestandes z. B. aufgrund von Schadereignissen oder Bewirtschaftung (Zielstärkenutzung, Endnutzung)

## Zulassungsverfahren in Niedersachsen

